

Bei den Berathungen, welche während des Landtags 1833 sowohl über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 12. April 1833 der Ständeversammlung vorgelegten Gesekentwurf über Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz- und Heimathsrecht, als auch später über den mittelst Decrets vom 27. September 1834 vorgelegten Entwurf zu einem Heimathsgesetze gepflogen worden, hat bereits die Frage:

ob durch mehrjährigen Wohnsitz ein Heimathsrecht erworben werden sollte?

beide Kammern auf das lebhafteste beschäftigt, doch ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß wegen der vorwaltenden überwiegenden Rücksichten, namentlich um nicht die Freizügigkeit der Inländer von einem Orte an den andern zu behindern, und die Niederlassung derselben von onerosen Bedingungen abhängig zu machen, welche theilweise selbst die persönliche Freiheit behindern würden, jene Frage verneint, und daher zu einer Aufhebung aller, dieser Bestimmung entgegenstehenden Gesetze, namentlich

des Mandats vom 11. April 1772 Cap. I. §. 2.

des Generalis vom 1. Juli 1809.

des Ober-Amts-Patents vom 22. Juni 1809 und

der General-Berordnung der Ober-Amts-Regierung vom 13. October 1823

verschritten werden müssen.

Bei specieller Bearbeitung des Gesekentwurfs trug jedoch die Regierung Bedenken, diesen Grundsatz ohne Ausnahme durchzuführen; sie erachtete, daß durch denselben die Wichtigkeit und Bedeutung des Grundbesitzes und Bürgerrechts allzusehr herabgesetzt werden dürfte und schlug daher vor, daß durch diese beiden Verhältnisse in Verbindung mit fünfjährigem Wohnsitz, das Heimathsrecht erworben werden möge. Die Zustimmung, welche die Ständeversammlung diesem Vorschlage gab, dürfte noch durch eine andere Betrachtung unterstützt worden sein; es war nämlich offenbar, daß diejenigen Gemeinden des Landes, bei welchen die Auswanderung in fremde Gemeinden stärker als die Einwanderung aus solchen ist, also namentlich die meisten Landgemeinden durch jenen Grundsatz gegen das bis dahin geltende System bedeutend benachtheiligt würden. In der vorgeschlagenen Ausnahme fand man eine Milde und Ausgleichung jener Härte. Zu leugnen ist nun aber nicht, daß diese Ausnahme, soweit sie das Bürgerrecht betrifft, lediglich zum Nachtheil der städtischen Gemeinden gereicht und in sofern im Princip eine Ungleichheit gegen dieselben involvirt, um so mehr, da nach §. 42 der allgemeinen Städteordnung die Niederlassung eines Handwerkers und Gewerbetreibenden nicht gehindert werden kann.

Klagen über diese Ungleichheit, welche deshalb Seiten der hohen Staatsregierung mehrfach vernommen wurden, (cf. Seite 5 der Motiven I. Abtheilung I. Band) mußten unberücksichtigt bleiben, denn das Heimathsgesetz selbst verhinderte ihre Abstellung, allein im Gefühl des wirklich vorwaltenden Mißverhältnisses sah sich auch die Staatsregierung aufgefordert, die Initiative zur Abhülfe zu geben, und sie hat dies durch Vorlegung des an jetzt fraglichen Erläuterungsgesetzes gethan. —

Prüft man die jetzt vorgeschlagene bezügliche Bestimmung selbst näher, so gewinnt es zwar das Ansehen, als ob solche nur durch die beabsichtigte Erlassung des Gesetzes über den Gewerbebetrieb auf dem Lande hervorgerufen worden sei, indem es darin heißt, daß

„die Bestimmung, nach welcher diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines

fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, auch auf Orte angewendet werden solle, in denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, sich als Dorfhandwerker oder Dorfkramer niedergelassen haben,“ —

indefß ist dem doch nicht also, vielmehr hat das letzterwähnte Gesetz nur einen Impuls noch mehr gegeben, um die erwähnten Ungleichheiten so zeitig als möglich wieder auszugleichen.

Die Deputation glaubt daher, daß die fragliche Erläuterung nicht in so unbedingtem Zusammenhange mit dem Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande stehe, als es dem Inhalte der Worte nach scheint, und dürfte eigentlich nur die Frage zur Beantwortung vorliegen:

ob es zulässig und rathlich sei, daß die Bestimmung des Heimathsgesetzes, nach welcher Unansässige in den Städten nach fünfjährigem Wohnsitz daselbst heimathsangehörig werden, wenn sie das Bürgerrecht erworben haben, wieder aufgehoben werde?

und wenn diese Frage aus überwiegenden Rücksichten zu verneinen wäre,

ob es nicht nothwendig erscheine, diese Bestimmung modificirt auf das Land anzuwenden, wenn sich daselbst Handwerker und Kramer, d. h. Personen ansiedeln, welche bei der Niederlassung in der Stadt, in dieser Eigenschaft, nach Vorschrift der Städteordnung das Bürgerrecht gewinnen müssen?

Bei der Berathung über die Erläuterung selbst aber waren die Ansichten der Deputationsmitglieder getheilt, indem die Minorität für unbedingte Annahme des Gesekentwurfs, die Majorität sich für dessen ebenso absolute Ablehnung aussprach.

Zur Vertheidigung der wechselseitigen Ansichten sind größtentheils die nämlichen Gründe hervorgehoben worden, welche man bereits in der zweiten Kammer bei Berathung dieses Gegenstandes geltend gemacht hat, und sind dies vornämlich folgende:

1.

Die Gegner des Gesekentwurfs erachten es

1) an und für sich höchst unrathsam, in der Gesetzgebung ohne dringende Noth eine Unsicherheit, ein sich nicht klares Bewußtsein des Zwecks, wodurch ein gefährliches Schwanken von einem Princip zum andern veranlaßt werde, heimisch werden zu lassen, und fürchten dies namentlich in Beziehung auf die Vorschriften des Heimathsgesetzes, wenn man nach einem so kurzen Zeitraum als der, von Zeit des erlassenen Heimathsgesetzes (vom 26. November 1834) verflossene sei, eine seiner Hauptbestimmungen sofort aufheben wollte, da es nicht möglich sein könne, die behauptete Nothwendigkeit der Aufhebung auf sichere Erfahrung zu basiren;

2) sind sie der Ansicht, daß durch Vermehrung der Ausnahmen von der, dem Heimathsgesetz zum Grunde liegenden Regel, daß hauptsächlich nur durch die Geburt das Heimathsrecht begründet werden solle und könne, diese Regel selbst nur an praktischem Werth und Gewicht verlieren müsse, und die neue Ausnahme leicht noch andre Bestimmungen zur Folge haben könne, welche, jemehr das Gesetz auf Fälle nuancirt würde, zuletzt dessen Hauptfundament ganz aufheben dürften;

3) durch die beabsichtigte Erläuterung solle eine vermeintliche Ungleichheit zwischen Stadt und Land gehoben, und also von den Städten ein sie angeblich bedrohender Nachtheil abge-